

89. Bildet bei Klagen auf Abnahme der Kaufsache der Besitz derselben den Gegenstand des Streites, und wird demgemäß der Wert des Streitgegenstandes durch den Wert der Kaufsache bestimmt?
J.P.D. § 6.

II. Zivilsenat. Ur. v. 22. März 1904 i. S. F. & N. G. (Rl.) w.
R. (Verl.). Rep. II. 363/03.

- I. Landgericht II Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Die obige Frage wurde verneint aus folgenden
Gründen:

„Die Revision erscheint als unzulässig, weil der Wert der Beschwerde der Revisionsklägerin, Klägerin, den Betrag von 1500 M nicht übersteigt (§ 546 Abs. 1 Z.P.D.).

Der Wert des Gegenstandes der Revisionsbeschwerde, betreffs dessen die Vorschriften der §§ 3 bis 9 Z.P.D. zur Anwendung zu bringen sind (§ 546 Abs. 2 a. a. D.), deckt sich im gegenwärtigen Falle mit dem nach denselben Vorschriften zu bestimmenden Werte des Streitgegenstandes, wie dieser sich aus der Klage ergibt. Die Klage ist aber nicht etwa auf Feststellung des unter den Parteien streitigen Kaufabschlusses, auch nicht auf Zahlung des Kaufpreises, sondern lediglich auf Abnahme der angeblich von der Klägerin an den Beklagten verkauften Pappe gerichtet. In diesem Sinne faßt auch das Berufungsgericht die Klage auf, indem es für den Fall der Eidesweigerung des Beklagten die Klage mit der Erwägung für begründet erklärt, der Klägerin müsse daran liegen, daß ihr Lager baldmöglichst von der großen Menge Pappe befreit werde. Den Gegenstand der Klage bildete hiernach nicht der Gesamthalt des behaupteten Kaufvertrages oder die Hauptverpflichtung des Beklagten als des Käufers, sondern die demselben nach § 433 Abs. 2 B.G.B. obliegende nebensächliche Verpflichtung zur Abnahme der gekauften Ware. Wie daher die Rechtskraft der Endentscheidung sich nur auf den Anspruch auf Abnahme der Ware, nicht aber auf die zwecks der Begründung der Entscheidung über diesen Anspruch erfolgte Feststellung hinsichtlich des Zustandekommens des streitigen Kaufgeschäftes erstrecken kann,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 11 S. 384. 385,
so kann auch die Vollstreckung der den Beklagten verurteilenden Entscheidung nur die Bewirkung der Abnahme der Ware zum Gegenstande haben. Die Abnahme der Ware ist aber im Sinne des § 433 Abs. 2 B.G.B., wie der erkennende Senat des Reichsgerichts bereits

wiederholt ausgesprochen hat, lediglich die Hinwegnahme der zu diesem Zwecke bereit gestellten Ware. Für die Bewertung dieses Streitgegenstandes ist nicht die Vorschrift des § 6 Z.P.D. maßgebend, nach welcher der Wert des Streitgegenstandes durch den Wert der Sache bestimmt wird, falls der Besitz der Sache Gegenstand des Streites ist. Denn wenn schon nicht bloß die eigentlichen Besitzklagen, sondern unter Umständen auch aus obligatorischen Rechtsverhältnissen hergeleitete Klagen unter die Vorschrift des § 6 fallen, so muß doch auch bezüglich der letzteren als notwendige Voraussetzung gefordert werden, daß die Erlangung des Besitzes der Sache erstrebt wird. Diese Voraussetzung trifft hier nicht zu. Weder die Klägerin, noch der Beklagte beansprucht den Besitz der Pappe. Die erstere will vielmehr von der ihr lästigen Ware befreit werden, und der letztere verweigert die Vornahme der Befreiung, die Wegnahme der Pappe von dem Orte, wo sie sich befindet. Hierin kann nicht ein Streit über den Besitz der Pappe gefunden werden. Der Wert der streitigen Abnahmeverpflichtung ist demnach gemäß der im § 8 Z.P.D. aufgestellten Regel nach freiem Ermessen festzusetzen. Hierfür ist das Interesse maßgebend, welches die Klägerin daran hat, daß ihr Lager-raum von der großen Menge Pappe frei wird.“ . . .